

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C 745/2019

Urteil vom 20. November 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,  
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 30. September 2019 (IV.2019.00001).

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 4. November 2019 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des  
Kantons Zürich vom 30. September 2019,

in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern  
der angefochtene Akt Recht verletzt,  
dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der  
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der  
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV  
286 E. 1.4 S. 287),  
dass die Vorinstanz in einlässlicher Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung  
der im Recht gelegenen Arztberichte zur Überzeugung gelangt ist, die IV-Stelle habe der  
Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. November 2018 zu Recht eine Invalidenrente verwehrt,  
dass die Beschwerdeführerin die vom kantonalen Gericht dabei vorgenommene Beweiswürdigung der  
in den Akten gelegenen Arztberichte als falsch bzw. mangelhaft kritisiert, ohne indessen auf das dazu  
Erwogene konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dabei gegen  
Recht verstossen haben soll; lediglich die ihre Auffassung stützenden Arztberichte anzurufen, reicht  
nicht aus,  
dass der Substanziierungspflicht genau so wenig Genüge getan ist, dem kantonalen Gericht  
letztinstanzlich pauschal vorzuwerfen, den Entscheid ohne vorgängig durchgeführte  
Eingliederungsmassnahmen gefällt zu haben, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das kantonale  
Gericht hierzu verpflichtet gewesen sein soll, nachdem der Rentenanspruch erstens im Rahmen einer  
Neuanmeldung geprüft und zweitens dabei von einem im Wesentlichen unverändert gebliebenen  
zumutbaren Arbeitsfähigkeitsprofil ausgegangen wurde,  
dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht  
einzutreten ist,  
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von  
Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

als gegenstandslos geworden erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. November 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel